L 6 AS 44/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	30-jährige Verjährungsfrist, Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, Feststellung des Erstattungsanspruchs durch Verwaltungsakt, Sonderregelung, sozialrechtliches Verwaltungsverfahren, Vorrang der 4-jährigen Verjährungsfrist, Zahlungsaufforderungen und -erinnerungen und Mahnung kein Verwaltungsakt, Zusätzliche Verwaltungsakte zur Durchsetzung des Erstattungsanspruchs
Leitsätze	1. Ein Erstattungsanspruch nach Aufhebung eines Verwaltungsakts verjährt nur dann erst nach 30 Jahren, wenn ein weiterer Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs während einer bereits laufenden Verjährung dieses Anspruchs bindend wird. 2. § 50 Abs 4 SGB X trifft eine Sonderregelung für die Verjährung des durch Verwaltungsakt festgesetzten Erstattungsanspruchs im Sinne des § 50 Abs 3 SGB X, die der Verjährungsregelung in § 52 Abs 2 SGB X vorgeht. 3. Eine Zahlungsaufforderung, die allein hinsichtlich der Festsetzung der Mahngebühren mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden ist, macht das Mahnschreiben nicht insgesamt zu einem Verwaltungsakt iS des § 52 Abs 1 S 1 SGB X.
Normenkette	SGB X § 50 Abs. 3 S. 2, SGB X § 50 Abs. 4

	S. 1, SGB X § 50 Abs. 4 S. 3, SGB X § 52 Abs. 1 S. 1, SGB X § 52 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 44/21
Datum	19.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 283/20
Datum	02.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 2. MÃ¤rz 2021 sowie der Bescheid des Beklagten vom 21. Januar 2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 11. Februar 2020 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Forderung des Beklagten auf Erstattung von 28.246, 78 EUR aus dem Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 verjÃ¤hrt ist.

Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens fÃ¼r beide Instanzen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die VerjÃ¤hrung einer Forderung des Beklagten wegen Ã¼berzahlten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).Â

Â

Die im MÃ¤rz 1961 geborene KlÃ¤gerin bildete mit ihrem Sohn eine Bedarfsgemeinschaft und bezog vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie lebte ferner seit dem 30. Januar 2008 gemeinsam mit ihrem Ehemann in einer in der T-StraÃe 26 in S gelegenen Wohnung, ohne dem Beklagten die EheschlieÃung vom 30. Januar 2008 und das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung mitzuteilen. Mit Bescheiden vom 21.Â Dezember 2007, 24. Januar 2008, 18. Mai 2008, 2. Juli 2008, 25. Juli 2008, 27.Â Januar 2009, 7. Juni 2009, 2. Juli 2009, 15. Juni 2009, 22. Januar 2010, 10. Januar 2010, 17. Juli 2010, 19. Januar 2011, 26. MÃ¤rz 2011, 20. Mai 2011 und 12. Juli 2011 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31.

August 2011.

Am 29. September 2011 teilte die KlÃ¤gerin dem Beklagten erstmals mit, dass sich die Zahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft von vormals 2 auf 3 geÃ¤ndert habe und sie am 30. Januar 2008 ihren jetzigen Ehemann geheiratet habe. Der Beklagte forderte daraufhin von der KlÃ¤gerin diverse Unterlagen zu den EinkÃ¼nften ihres Ehemannes, der zum damaligen Zeitpunkt einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit nachging und UnterstÃ¼tzungsleistungen von seinen SÃ¶hnen erhielt, sowie KontoauszÃ¼ge von ihr und ihrem Ehemann an.

Mit Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2012, abgesandt am 16. MÃ¤rz 2012, hob der Beklagte nach vorheriger AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin seine vorgenannten Bewilligungsentscheidungen fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. August 2011 ganz auf und forderte von der KlÃ¤gerin einschlieÃlich der geleisteten BeitrÃ¤ge zur Kranken â Pflegeversicherung 30.141,40 EUR zurÃ¼ck. Er begrÃ¼ndete die Forderung damit, dass die KlÃ¤gerin mit den nachgewiesenen EinkommensverhÃ¤ltnissen in dem gesamten Zeitraum nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen sei und stÃ¼tzte die Entscheidung auf Â§Â§ 40 Abs.Â 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X), Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 335 Abs. 1 SGB III.

Ihren dagegen am 9. Juli 2012 eingelegten Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin geltend machte, dass ihr der Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 nicht zugegangen sei und sie die ihr angelastete TÃ¤uschung nicht begangen habe, wertete der Beklagte als Antrag nach Â§ 44 SGB X. Mit Bescheid vom 6. August 2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. August 2017 lehnte der Beklagte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, dass der Bescheid sehr wohl zugegangen sei, was die Nachfrage des Ehemannes der KlÃ¤gerin vom 16. April 2012 zeige â er hatte gemeinsam mit der KlÃ¤gerin an diesem Tag bei dem Beklagten vorgesprochen, um leistungsrechtliche Angelegenheiten zu klÃ¤ren und nachgefragt, warum der Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 erlassen worden sei â zeige. Er sei auch materiell â rechtlich nicht zu beanstanden.

Mit Mahnung vom 16. April 2012 wies der Beklagte daraufhin, dass die Forderung noch nicht beglichen sei und erhob MahngebÃ¼hren in HÃ¶he von 51,15 EUR. In der Rechtsbehelfsbelehrung hieÃ es, dass der Widerspruch gegen die Festsetzung der MahngebÃ¼hr zulÃ¤ssig sei. Den am 11. Mai 2012 eingelegten Widerspruch der KlÃ¤gerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2012 zurÃ¼ck. Die dagegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Schleswig mit Gerichtsbescheid vom 8. Januar 2014 ab (S 4 AL 86/12). In den EntscheidungsgrÃ¼nden ist ausgefÃ¼hrt: âDer fÃ¼r die KlÃ¤gerin verspÃ¤tet erhobene Widerspruch konnte an der zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft des Verwaltungsaktes vom 15.Â MÃ¤rz 2012 nichts mehr Ã¤ndern. Dieser war mit einem Abvermerk vom 16. MÃ¤rz 2012 versehen und gilt daher am 19. MÃ¤rz 2012 als zugestellt. Der Widerspruch dagegen wurde erst auÃerhalb der Monatsfrist des Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG â nach Angabe des Beklagten, denen die KlÃ¤gerin nicht widersprochen hat, am 9. Juli 2012, nach dem Inhalt der von der Kammer beigezogen

Verwaltungsakte am 11. Juli 2012 â erhoben.â Die Entscheidung ist rechtskrÃ¤ftig geworden.

Eine weitere mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Mahnung erging mit Schreiben vom 7. Januar 2016, einfache Zahlungserinnerungen mit Schreiben vom 10.Â Juni 2016, 9. November 2016, 10. April 2017 und 13. September 2017. Auf die Zahlungserinnerung vom 13. September 2017 reagierte die KlÃ¤gerin und bat mit Schreiben vom 16. September 2017 um Stundung. Auf Nachfrage des Beklagten erklÃ¤rte sie am 9. November 2017, keinerlei Raten leisten zu kÃ¶nnen. Mit Bescheid vom 11. Januar 2018 lehnte der Beklagte den Stundungsantrag ab.

Im Januar 2018 behielt der Beklagte einen Betrag in HÃ¶he von 40,90 EUR von der der KlÃ¤gerin zu gewÃ¤hrenden Leistung ein. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2018 als unzulÃ¤ssig verworfen wurde. Ein Verwaltungsakt liege nicht vor, sie erhalte gesondert Nachricht, worauf die Einbehaltung beruhe und ob sie fortgesetzt werde.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin erlieÃ der Beklagte am 8. MÃ¤rz 2018 einen

Aufrechnungsbescheid und rechnete gegen die laufenden Leistungen monatlich

124,80 EUR aus der festgestellten Forderung in HÃ¶he von insgesamt 30.141,40Â EUR ab April 2018 auf. Die KlÃ¤gerin legte gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch ein. Es trat Bestandskraft ein. In der Folgezeit zahlte die KlÃ¤gerin 2.044,62 EUR an den Beklagten zurÃ¼ck. Die Aufrechnung der Forderung mit dem Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin erfolgte bis zum 31. Dezember 2019. Die tatsÃ¤chlichen Aufrechnungsraten variierten (zwischen 78,58 â¬ und 124,80 â¬) aufgrund des unterschiedlichen Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin. Insgesamt verblieb eine Restforderung in HÃ¶he von 28.246,78 EUR.

Mit Zahlungsaufforderung vom 21. Januar 2020 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, bis zum 7. Februar 2020 einen Betrag in HÃ¶he von 28.246,78 EUR zu zahlen. Die Forderung beziehe sich auf den Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 und eine Restforderung in dieser HÃ¶he.

Gegen die Zahlungsaufforderung vom 21. Januar 2020 legte die KlÃ¤gerin am 29.Â Januar 2020 Widerspruch ein und machte geltend, dass die Forderung verjÃ¤hrt sei. Sie erhob ausdrÃ¼cklich die Einrede der VerjÃ¤hrung.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 11.Â Februar 2020 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte aus, die Forderung aus dem bestandskrÃ¤ftigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 sei weder dem Grunde noch der HÃ¶he nach in Zweifel gezogen worden und damit unstreitig. Die Ãberzahlung sei in der genannten HÃ¶he eingetreten und gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten. Die Einrede der VerjÃ¤hrung kÃ¶nne nicht erfolgreich geltend gemacht werden. Die VerjÃ¤hrung einer mit Verwaltungsakt geltend gemachten Forderungen richte sich nach Â§Â 52 Abs. 2 SGB X. Hiernach betrage die

VerjÃ¤hrungsfrist fÃ¼r unanfechtbar gewordene Verwaltungsakte 30 Jahre. Dies gelte selbst dann, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig sei. Die 30-jÃ¤hrige Frist beginne mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes und sei hier noch nicht abgelaufen.

Unterdessen erinnerte der Beklagte mit Schreiben vom 22. Januar 2020 erneut an die Zahlung der Forderung. Den dagegen am 29. Januar 2020 eingelegten Widerspruch der KlÃ¤gerin verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.Â Februar 2020 als unzulÃ¤ssig. Bei der Zahlungserinnerung handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 15. Februar 2020 zugegangenen Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 2020 am 16. MÃ¤rz 2020 Klage beim Sozialgericht Schleswig erhoben, die mit Beschluss vom 14. April 2020 an das Sozialgericht LÃ¼beck verwiesen worden ist. Sie hat ausgefÃ¼hrt, entgegen der Auffassung des Beklagten gelte im vorliegenden Fall die 4-jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 50 Abs.Â 4 SGB X. Die Verpflichtung zur RÃ¼ckzahlung/Erstattung gezahlter Leistung sei mit bestandskrÃ¤ftigem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 erfolgt. Dieser Bescheid sei am 1. Januar 2017 verjÃ¤hrt gewesen. Nur Verwaltungsakte, die entweder zugleich mit der Festsetzung nach Â§ 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X oder aber innerhalb der Vierjahresfrist des Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X zur Durchsetzung des festgestellten Erstattungsanspruchs ergingen, setzten nach Â§ 52 Abs.Â 2 SGB X eine VerjÃ¤hrungsfrist von 30 Jahren â□□ gerechnet ab Rechtskraft des Durchsetzungsbescheides â□□ in Gang. Bis zum 21. Februar 2020 sei aber kein weiterer Durchsetzungsbescheid ergangen. Zur weiteren BegrÃ¼ndung hat sie auf einen Beschluss des Landessozialgerichts Berlin â□□ Brandenburg zum Aktenzeichen L 34 AS 2224/18 B ER verwiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Zahlungsaufforderungsbescheid vom 21. Januar 2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 2020 aufzuheben und festzustellen, dass die Forderung des Beklagten aus dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 verjÃ¤hrt ist.

Â

Der Beklagte hat beantragt,Â

die Klage abzuweisen.Â

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 2. MÃ¤rz 2021 die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die Feststellungsklage

nicht begrÃ¼ndet sei. Die Forderung des Beklagten sei nicht verjÃ¤hrt. Es sei zwar umstritten, welche VerjÃ¤hrungsfrist hier einschlÃ¤gig sei. Nach Â§ 52 Abs. 2 SGB X betrage die VerjÃ¤hrungsfrist 30 Jahre, wenn ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines Ã¶ffentlich-rechtlichen RechtstrÃ¤gers erlassen werde, unanfechtbar geworden sei. Nach Â§ 50 Abs. 4 SGB X verjÃ¤hre der Erstattungsanspruch dagegen in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der schriftliche Verwaltungsakt unanfechtbar geworden sei. Â§ 52 bleibe unberÃ¼hrt. Die Ã¼berwiegende Auffassung in der Kommentarliteratur gehe davon aus, dass Â§ 50 Abs. 4 SGB X eine Sonderregelung fÃ¼r die Feststellung des Anspruchs durch Verwaltungsakt treffe. Erst wenn zusÃ¤tzliche Verwaltungsakte zur Durchsetzung des Anspruchs ergingen, unterfielen diese dem Â§ 52 SGB X. Im vorliegenden Fall bedÃ¼rfe es aber keiner Entscheidung, welche VerjÃ¤hrungsfrist letztlich greife, da die Klage bereits aus anderen GrÃ¼nden abzuweisen sei. Erstens habe der Beklagte am 7.Â Januar 2016 â□□ und damit innerhalb der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist â□□ eine Mahnung an die KlÃ¤gerin gesandt und MahngebÃ¼hren festgesetzt. Der Beklagte habe damit innerhalb der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist versucht, die Forderung zu vollstrecken. Die Mahnung vom 7. Januar 2016 stelle einen Verwaltungsakt im Sinne des Â§ 31 SGB X dar. Zweitens habe die KlÃ¤gerin gegen den Aufrechnungsbescheid vom 8.Â MÃ¤rz 2018, der mit einer rechtmÃ¤Ã□igen Rechtsmittelbelehrung versehen gewesen sei, keinen Widerspruch eingelegt und Zahlungen auf die Forderung des Beklagten in HÃ¶he von 2.044,62 EUR geleistet. Â§ 50 Abs. 4 SGB X verweise auf die Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB), die sinngemÃ¤Ã□ Anwendung fÃ¤nden. Nach Â§ 212 BGB beginne die VerjÃ¤hrung u.a. erneut, wenn eine gerichtliche oder behÃ¶rdliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt werde.

Â

Der Beklagte habe innerhalb der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist am 7. Januar 2016 eine Vollstreckungshandlung durch seinen Inkasso-Service vornehmen lassen. AuÃ□erdem habe die KlÃ¤gerin Zahlungen an den Beklagten auf der Grundlage des Aufrechnungsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2018 geleistet. Die VerjÃ¤hrung habe deshalb gemÃ¤Ã□ Â§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB im Jahre 2016 bzw. 2018 erneut zu laufen begonnen und sei bei Erlass des Bescheides vom 21. Januar 2020 selbst bei einer 4-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist gemÃ¤Ã□ Â§ 50 Abs. 4 SGB X noch nicht abgelaufen gewesen.

Â

Gegen diesen am 4. MÃ¤rz 2021 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 26. MÃ¤rz 2021 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin. Sie macht geltend, ein Neubeginn der VerjÃ¤hrung sei nicht eingetreten. Ein Anerkenntnis im Sinne des Â§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB liege nicht vor. Eine Zahlung kÃ¶nne nur dann als Anerkenntnis gewertet werden, wenn diese willentlich durch den Schuldner erfolgt sei. Dies sei jedoch gerade nicht der Fall, da sich der Beklagte aufgrund des ihr im Ã□brigen unbekannten Aufrechnungsbescheids vom 8. MÃ¤rz 2018 ohne ihre Kenntnis und ihren Willen

selbst befriedigt habe. Sie selbst habe eine Zahlung in HÃ¶he 2.044,62 EUR nie geleistet oder veranlasst. Im Ãbrigen sei der Aufrechnungsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2018 auch nicht geeignet, eine neue VerjÃ¤hrungsfrist fÃ¼r eine zu diesem Zeitpunkt bereits verjÃ¤hrte Forderung in Gang zu setzen. Gleiches gelte fÃ¼r die Mahnungen vom 7.Â Januar 2016, 10. Juni 2016 und 9. November 2016 und Zahlungserinnerungen aus dem Jahr 2017. Eine Mahnung stelle nur einen Verwaltungsakt in Bezug auf darin festgesetzte MahngebÃ¼hren, nicht jedoch in Bezug auf die angemahnte Hauptforderung dar. Es liege somit auch unter diesem Aspekt kein Verwaltungsakt im Sinne von Â§Â 52 Abs. 2 SGB X vor. Auch ein Neubeginn der VerjÃ¤hrung wegen einer Vollstreckungshandlung gemÃ¤Ã Â§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB liege nicht vor, da hier Voraussetzung sei, dass der Schuldner Kenntnis von der Vollstreckungshandlung bzw. dem Antrag erlange, was gerade nicht der Fall sei.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid vom 2. MÃ¤rz 2021 sowie den Bescheid vom 21.Â Januar 2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 2020 aufzuheben und festzustellen, dass die Forderung des Beklagten offen Aufhebung â und Erstattungsbescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 verjÃ¤hrt ist.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend und weist zudem auf den Widerspruchsbescheid vom 14. August 2017 (zum Bescheid vom 6. August 2012) hin, mit dem nochmals auf die Bindungswirkung des bestandskrÃ¤ftigen Aufhebungs â und Erstattungsbescheides vom 15. MÃ¤rz 2012 Bezug genommen worden sei. Die KlÃ¤gerin habe am 9. Januar 2018 nur deshalb Widerspruch eingelegt, weil ihr aufgefallen sei, dass ihr gemÃ¤Ã dem seinerzeit aktuellen Ãnderungsbescheid ein Betrag in HÃ¶he von 78,58 EUR fÃ¼r den Monat Januar 2018 zugestanden hÃ¤tte, sie jedoch lediglich einen Betrag von 37,68 EUR gutgeschrieben bekommen habe. In der Sache habe sie die Forderung nicht beanstandet.

Â

Nach Erlass des Aufrechnungsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2018 habe er â der Beklagte â mit einem Betrag in HÃ¶he von 124,80 EUR aufgerechnet. Das EinverstÃ¤ndnis der KlÃ¤gerin mit der Aufrechnung und die sodann erfolgte Aufrechnung stelle ein Anerkenntnis der Forderung dar, mit dem die

VerjÃ¤hrungsfrist neu in Gang gesetzt worden sei.

Â

Die den Rechtsstreit betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakte haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf ihren Inhalt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhoben worden sowie nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthaft, weil um eine Geldleistung von 28.246,78 EUR gestritten wird.

Â

Die Berufung hat auch Erfolg, weil die streitgegenstÃ¤ndliche Erstattungsforderung des Beklagten verjÃ¤hrt ist und die KlÃ¤gerin sich hierauf berufen hat.

Â

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist die Zahlungsaufforderung vom 21.Â Januar 2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.Â Februar 2020 und in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Erstattungsforderung des Beklagten verjÃ¤hrt ist. Gegen die Zahlungsaufforderung wendet sich die KlÃ¤gerin mit der Anfechtungsklage, mit der Feststellungsklage begehrt sie die Feststellung der VerjÃ¤hrung der Erstattungsforderung. Beide Klagen sind statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Â

Bei der Zahlungsaufforderung handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt des Beklagten. Ob der Beklagte Ã¼berhaupt dazu ermÃ¤chtigt war, eine Zahlungsaufforderung in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen, braucht nicht entschieden zu werden. Selbst wenn der Beklagte sich mit der Zahlungsaufforderung unzulÃ¤ssigerweise der Handlungsform eines Verwaltungsaktes bedient hÃ¤tte, wÃ¤re vom Vorliegen eines Verwaltungsaktes (eines sogenannten Formverwaltungsaktes) auszugehen, gegen den die Anfechtungsklage gegeben ist, weil die KlÃ¤gerin entsprechend beschwert ist (vgl. BSG, Urteil vom 3. April 2003 â B 13 RJ 39/ 02 â, juris).

Â

Neben der Anfechtungsklage ist auch die Feststellungsklage nach Â§ 55 Abs.Â 1 Halbsatz 1 Nr. 1 SGG zulÃ¤ssig. Das BSG hat bereits in seinem Urteil vom 9.Â Februar 1995 (7 RAr 78/93, juris) entschieden, dass ein feststellungsfÃ¤higes

RechtsverhÃ¤ltnis im Sinne dieser Norm auch dann besteht, wenn der Schuldner eines festgesetzten Erstattungsanspruchs einwendet, der Anspruch sei wegen VerjÃ¤hrung nicht mehr durchsetzbar, also nicht mehr verrechnungsfÃ¤hig bzw. vollstreckbar. Ein berechtigtes Interesse der KlÃ¤gerin an der Feststellung besteht, weil der Beklagte weiterhin das Bestehen eines unverjÃ¤hrten Anspruchs auf Zahlung der Erstattungsforderung geltend macht. In diesen FÃ¤llen ist fÃ¼r die Bejahung eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses ausreichend, wenn der Betroffene die Einrede der VerjÃ¤hrung erhebt und sich aus dem Verhalten der BehÃ¶rde ergibt, dass sie nicht vom Eintritt der VerjÃ¤hrung ausgeht. Dies ist hier der Fall, weil die KlÃ¤gerin mit ihrem Widerspruch gegen die Zahlungsaufforderung die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben hat und die Beklagte das Vorliegen der VerjÃ¤hrungsvoraussetzung ausdrÃ¼cklich verneint. Die Feststellungsklage und dabei insbesondere das fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit einer solchen Klage erforderliche Feststellungsinteresse scheitert hier auch nicht an dem Nachrang der Feststellungsklage gegenÃ¼ber Gestaltungs- und Leistungsklagen bzw. ihren Sonderformen, nÃ¤mlich den Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Das von der KlÃ¤gerin erkennbar verfolgte Ziel, nÃ¤mlich die Einstellung sÃ¤mtlicher Handlungen seitens des Beklagten zur Beitreibung der Erstattungsforderung, kann sie nicht alleine mit der Anfechtungsklage gegen die Zahlungsaufforderung, sondern nur mit der (umfassenderen) Feststellungsklage erreichen. Ihr geht es nicht darum, lediglich einzelne Zahlungsaufforderungen oder VollstreckungsmaÃnahmen anzugreifen. Vielmehr wendet sie sich gegen die Vollstreckung schlechthin. Statthafter Rechtsbehelf fÃ¼r ein solches Begehren ist die (vorbeugende) Feststellungsklage nach Â§ 55 SGG (vgl. auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 11. Dezember 2019 â L3 AS 2321/19 â, juris). Das eine Feststellungsklage nach Â§ 55 Abs. 1 Halbsatz 1 Nr. 1 SGG in StreitfÃ¤llen Ã¼ber die VerjÃ¤hrung von Erstattungsforderungen statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig ist, hat das BSG zuletzt auch in seinem Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021 (vgl. B 11 AL 5/20 R, juris) bestÃ¤tigt.

Â

Beide Klagen sind auch begrÃ¼ndet. Die Erstattungsforderung des Beklagten aus dem bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 ist verjÃ¤hrt. Die VerjÃ¤hrungsfrist lief am 31. Dezember 2016 ab.

Â

Erstattungsforderungen nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X verjÃ¤hren nach Â§ 50 Abs.Â 4 Satz 1 SGB X binnen vier Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem der Bescheid, der sie feststellt, bestandskrÃ¤ftig (Â§ 77 SGG) wird (vgl. im Einzelnen LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 16. Juli 2021 â L 1 3714/20 â; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 26. Juni 2020 â L 8 AL 3185/19, bestÃ¤tigt durch das Urteil des BSG vom 4. MÃ¤rz 2021 â B 11 AL 5/20 R â, jeweils juris). Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X bezieht sich auf solche Erstattungen, die nach Â§ 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X durch Verwaltungsakt festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich auch um Erstattungsforderungen nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X, die aus der (rÃ¼ckwirkenden) Aufhebung oder RÃ¼cknahme eines Leistungsbescheides folgen.

Eine solche Forderung liegt auch hier mit dem Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 vor. Danach war die KlÃ¤gerin nach der rÃ¼ckwirkenden Aufhebung der Leistungsbewilligungen fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2008 bis 31. August 2011 verpflichtet, die erhaltenen Grundsicherungsleistungen zurÃ¼ckzuzahlen.

Â

Die VerjÃ¤hrung begann am 1. Januar 2013. Dieser Tag war der Beginn des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem der Aufhebungs â□□ und Erstattungsbescheid vom 15. MÃ¤rz 2012 bestandskrÃ¤ftig geworden war. Die KlÃ¤gerin hatte diesen Bescheid, wie sie im Verfahren S 4 AL 86/12 ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt hat, nicht angefochten. Der von ihr gestellte Antrag vom 9. Juli 2012, der von dem Beklagten zu Recht als Ã□berprÃ¼fungsantrag gewertet und mit Bescheid vom 6. August 2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. August 2017 ablehnend beschieden worden ist, hat die Bestandskraft weder durchbrochen noch aufgeschoben.

Â

Die VerjÃ¤hrungsfrist wurde nicht nach Â§ 52 Abs. 2 SGB X auf 30 Jahre verlÃ¤ngert. Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 4. MÃ¤rz 2021 (B 11 AL 5/20 R, juris) zutreffend entschieden, dass aus der in Â§ 50 Abs. 4 Satz 3 SGG X enthaltenen Regelung, wonach Â§ 52 SGB X unberÃ¼hrt bleibt, keine von Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X abweichende dreiÃ□igjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist folgt. Â§ 52 SGB X findet auf die vorliegende Konstellation eines Erstattungsbescheides, der den Anspruch eines LeistungstrÃ¤gers auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erstmals nach Â§Â 50 Abs. 3 SGB X festsetzt und damit den Lauf einer VerjÃ¤hrung beginnen lÃ¤sst, nach dem Wortlaut beider Vorschriften keine Anwendung. Es gilt der Vorrang der VerjÃ¤hrungsregelung in Â§ 50 Abs. 4 SGB X. Diese Norm trifft eine Sonderregelung fÃ¼r die Feststellung des Erstattungsanspruches durch Verwaltungsakt. Erst wenn zusÃ¤tzliche Verwaltungsakte zur Durchsetzung des Anspruchs ergehen, unterfallen diese aufgrund der Verweisung in Â§ 50 Abs. 4 Satz 3 SGG X der 30-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist in Â§ 52 Abs. 2 SGB X (vgl. auch Baumeister in: Schlegel/Voelzke, juris PK â□□ SGB X, 2. Aufl., Â§ 50 SGB X, Stand: 25.02.2020, Rn. 126 ff.; Merten in: Hauck/Noftz, SGB, 08/16, Â§ 50 SGB X Rn. 95; ebenso LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Dezember 2018 â□□ L 34 AS 2224/18 B ER -; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.Â September 2018 â□□ L 1 AL 88/17 â□□, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 16. Juli 2021 â□□ L 1 3714/20 â□□; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 26. Juni 2020 â□□ L 8 AL 3185/19 â□□, juris). FÃ¼r einen Vorrang von Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X spricht zum einen, dass es sich nach Systematik, aber auch nach dem Wortlaut, um die speziellere Vorschrift handelt. Zum anderen verbliebe bei einem anderen VerstÃ¤ndnis die Regelung in Â§ 50 Abs. 4 SGB X ohne jeden Anwendungsbereich, da ein Erstattungsbescheid im Sinne des Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X zugleich auch die Voraussetzung des Â§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGG X erfÃ¼llt und somit die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist nie zur Anwendung kÃ¤me. Dies beruht nicht auf einem Redaktionsversehen (vgl. im Einzelnen LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.Â Dezember 2018 â□□ L 34 AS 2224/18 B ER -, juris). Vielmehr hat der

Gesetzgeber den BehÃ¶rden Ã¼ber die Verweisung in Â§ 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X aufÂ Â Â Â§ 52 Abs. 2 SGB X auch fÃ¼r ErstattungsansprÃ¼che die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt, sich selbstÃ¤ndig zu einer lÃ¤ngeren VerjÃ¤hrungsfrist zu verhelfen, indem sie einen Verwaltungsakt zur Durchsetzung im Sinne von Â§ 52 Abs. 1 SGG X erlassen (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021 â B 11 AL 5/20 R â, juris).

Â

Ein weiterer Bescheid im Sinne des Â§ 52 Abs. 1 SGB X zur âDurchsetzungâ des Erstattungsanspruches gegen die KlÃ¤gerin ist nicht ergangen. WÃ¤hrend der gesamten laufenden VerjÃ¤hrungsfrist finden sich in der Verwaltungsakte des Beklagten nur interne Vermerke, wonach eine Vollstreckung beabsichtigt sei, tatsÃ¤chlich vollstreckt wurde nicht. Die Mahnungsschreiben vom 16. April 2012 und vom 7.Â Januar 2016 sowie die mit einfachen ohne Rechtsbehelfsbelehrung ergangenen Zahlungserinnerungen vom 10. Juni 2016, 9. November 2016, 10. April 2017 und 13.Â September 2017 stellen weder nach ihrem Ã¤uÃeren Erscheinungsbild noch nach ihrem Inhalt Verwaltungsakte zur Durchsetzung der Erstattungsforderung dar (vgl. zu derartigen Mahnschreiben LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 26. Juni 2020 â L 8 AL 3185/19 â; bestÃ¤tigt durch das Urteil des BSG vom 4. MÃ¤rz 2021, a.a.O.). Zur AuslÃ¶sung der 30-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 52 Abs. 2 SGB X wÃ¤re z.B. ein PfÃ¤ndungsbescheid oder ein Aufrechnungsbescheid nÃ¶tig gewesen, wie er am 8.Â MÃ¤rz 2018 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ergangen ist. Dieser Bescheid lag aber auÃerhalb der 4-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist und ist mithin nicht in unverjÃ¤hrter Zeit zugegangen. Eine bereits abgelaufene VerjÃ¤hrungsfrist kann aber nicht mehr gehemmt werden, neu beginnen oder durch eine neue, lÃ¤ngere VerjÃ¤hrungsfrist ersetzt werden. Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 4. MÃ¤rz 2021 in diesem Zusammenhang ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass der Erstattungsanspruch nach Aufhebung eines Verwaltungsaktes nur dann erst nach 30 Jahren verjÃ¤hrt, wenn ein weiterer Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs wÃ¤hrend einer bereits laufenden VerjÃ¤hrung bindend wird. Dies ist hier nicht der Fall.

Â

Auch der Antrag der KlÃ¤gerin auf Stundung vom 16. September 2017 fÃ¼hrt nicht zu einer verlÃ¤ngerten VerjÃ¤hrungsfrist. Zwar stellt die Bitte um Stundung bzw. Erlass regelmÃ¤Ãig eine Anerkenntnishandlung im Sinne des Â§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB dar. Nach dieser Vorschrift fÃ¼hrt das Anerkenntnis des Anspruchs dazu, dass die VerjÃ¤hrung erneut beginnt, wobei Anerkennen auch konkludente Handlungen umfasst, die darauf schlieÃen lassen, dass der Schuldner weiÃ, dass die Forderung besteht und er ihre Berechtigung nicht infrage stellt. Voraussetzung einer Hemmung durch ein Anerkennen ist aber auch hier, dass die Anerkenntnishandlung vor Ablauf der VerjÃ¤hrung erfolgt, was nicht der Fall ist (Segebrecht in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl, Â§Â 25 SGB IV ,Stand: 22.10.2020, Rn. 64). Erfolgt die Anerkenntnishandlung dagegen erst nach Ablauf der VerjÃ¤hrung, kann darin ein Verzicht auf die Einrede der VerjÃ¤hrung gesehen werden. Dabei muss der Verzicht aber von einem entsprechenden Willen getragen

sein. Notwendig ist dazu regelmÃ¤Ãig, dass der Schuldner bei seiner ErklÃ¤rung von der eingetretenen VerjÃ¤hrung Kenntnis hat oder doch mit dieser MÃ¶glichkeit rechnet (Herrler in: Staudinger/Peters/Jacoby (2019) BGB Â§Â 214, Rn. 32 m.w.N.). Anhaltspunkte fÃ¼r eine derartige Kenntnis der KlÃ¤gerin vom Eintritt der VerjÃ¤hrung am 31. Dezember 2016 liegen hier aber nicht vor.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), bestehen nicht. Durch die Entscheidung des BSG vom 4. MÃ¤rz 2021 ist die Rechtslage hinsichtlich der VerjÃ¤hrung von Erstattungsforderungen nach Â§ 50 SGB X geklÃ¤rt.

Erstellt am: 27.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024